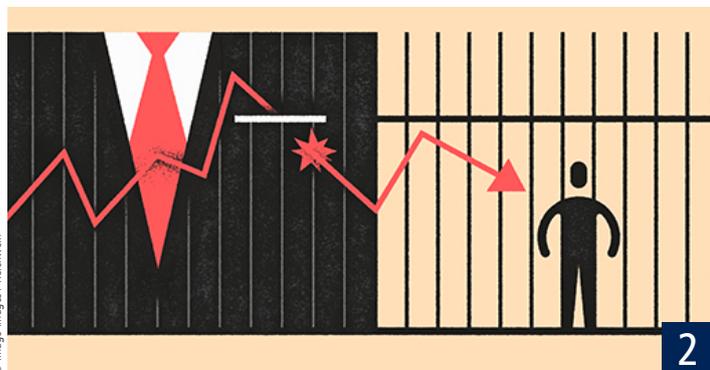




Inhalt



Aufmacher

Neuer BaFin-Emittentenleitfaden zur Ad-hoc-Publizität und zu Directors' Dealings

Die BaFin hat am 22. April 2020 das Modul C ihres neuen Emittentenleitfadens („ELF“) veröffentlicht. Hierin werden die besonders praxisrelevanten Bereiche Ad-hoc-Publizität/Insiderhandelsverbote, Eigengeschäfte von Führungskräften (Directors' Dealings), das Verbot der Marktmanipulation, Rückkaufprogramme und Stabilisierungsmaßnahmen sowie Insiderlisten dargestellt.

News



Facebookwährung „Libra“ mit neuem Konzept

Die „Libra Association“ hat auf die massive Kritik an der geplanten Einführung der Kryptowährung „Libra“ reagiert und ein neues Konzept vorgestellt.

4 Handelsgeschäfte der Banken im Home-Office möglich

4 Finanzdienstleister weltweit stecken Milliarden in die Bekämpfung von Finanzkriminalität

News



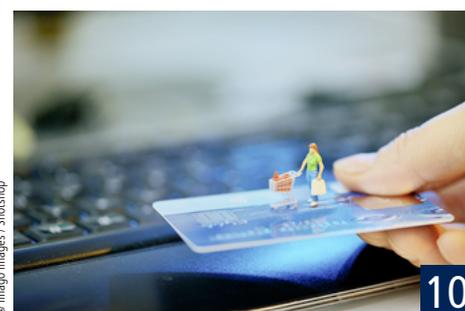
Dieselskandal: BGH urteilt gegen VW

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat Volkswagen am 25. Mai wegen des Einbaus illegaler Abschalt-einrichtungen in Dieselfahrzeugen verurteilt. Der Konzern muss den manipulierten PKW des Klägers zurücknehmen und diesem dafür eine Entschädigung zahlen.

7 „Der Sanierungsberater“ – Neue Fachzeitschrift zu Restrukturierung und Interimsmanagement

9 Frankfurt Finance Summit als Hybridkonferenz

Praxis



Shopbetreiber müssen 2-Faktor-Authentifizierung für sicheren Zahlungsverkehr umsetzen

Durch die Payment Services Directive 2 der Europäischen Union (PSD2) sollen Verbraucher beim Online-Shopping sicherer bezahlen können. Shopbetreiber müssen daher ihre Zahlungsarten PSD2-konform anpassen, um keine Abmahnungen und Bußgelder zu kassieren.

12 In der (Corona-)Krise zählt Integrität

Veranstaltungen

09.06.2020 | digital |
1. Virtual Integrity Congress

22.06.2020 | Frankfurt am Main |
Frankfurt Finance Summit

16.09.2020 | Frankfurt am Main |
Deutsche Compliance Konferenz

28.-29.10.2020 | Frankfurt am Main |
7. Praxis-Dialog Internationales Steuerrecht

16. - 20.11.2020 | Frankfurt am Main |
23. Euro Finance Week 2020

ANGEBOT
COMPLIANCE-BERATER: TESTLESEN PRINT

Leistungen
3 Monate gratis
+ Zugang zur Online-Datenbank

Neuer BaFin-Emittentenleitfaden zur Ad-hoc-Publizität und zu Directors' Dealings

Die BaFin hat am 22. April 2020 das Modul C ihres neuen Emittentenleitfadens („ELF“) **veröffentlicht**. Hierin werden die besonders praxisrelevanten Bereiche Ad-hoc-Publizität/Insiderhandelsverbote, Eigengeschäfte von Führungskräften (Directors' Dealings), das Verbot der Marktmanipulation, Rückkaufprogramme und Stabilisierungsmaßnahmen sowie Insiderlisten dargestellt. Aufgrund der Tatsache, dass der ELF Hinweise zur Verwaltungspraxis der BaFin enthält, hat dieses neu erschienene Modul eine besondere praktische Relevanz für Freiverkehrsemitenten (auch Anleiheemittenten) und im regulierten Markt börsennotierte Gesellschaften.



Hinter Gittern wegen Insiderhandel: Die BaFin stellt klar, wann das passieren kann.

Bereits Mitte 2016 kam es durch die Einführung der Marktmissbrauchsverordnung („MAR“) zu tiefgreifenden Reformen im Kapitalmarktrecht. Äußerst unbefriedigend für die tägliche (Beratungs-)Praxis war jedoch, dass bislang kein auf die MAR zugeschnittener BaFin-Leitfaden mit wesentlichen Informationen zur Verwaltungspraxis publiziert worden war.

Zum Bereich Ad-hoc-Publizität fasst das neue Modul des ELF zunächst die Grundlagen, inklusive wichtiger Definitionen zusammen. Anhand anschaulicher Prüfungsschemata kann ein Grundverständnis dafür gewonnen werden, ob die Ad-hoc-Vorschriften für den konkreten Emittenten überhaupt anwendbar sind. Der Einzelfall in der Praxis lässt sich damit jedoch nur selten lösen, womit weiterhin auf praktische Erfahrung und vorhandene Einzelfallkenntnisse zurückgegriffen werden muss. Besonders praxisrelevant sind die Ausführungen zu Prognosen und Ergebnissen, mit einer Abgrenzung zu bloß „allgemein formulierten Erwartungen“ oder „langfristigen Planungen“, die keine Insiderinformationen darstellen. Die Ausführungen zu sog. „gestreckten Sachverhalten“ mit mehreren Zwischenschritten (z.B. Unternehmenskäufen) sind nun deutlich umfassender gestaltet und mit Beispielen unterlegt.

Die BaFin macht zu den Anforderungen und den formalen Voraussetzungen des besonders praxisrelevanten Ad-hoc-Aufschubs in ihrem neuen ELF umfassendere Angaben. Dies gilt sowohl für die Identifikation und Prüfung als auch die Bewertung, ob eine potenzielle Insiderinformation vorliegt. Es wird zudem betont, dass der Emittent verpflichtet sei, unklare Sachverhalte weiter auf-

zuklären und mögliche Auswirkungen eines Ereignisses sorgfältig daraufhin zu prüfen, ob ein Veröffentlichungspflichtiger Umstand vorliegt. Neu ist zudem die Klarstellung, dass die Entscheidung über den Aufschub auch vom (Gesamt-)Vorstand auf ein Ad-hoc-Gremium oder ein ordentliches Mitglied des Vorstands delegiert werden kann.

Bezüglich des Aufsichtsrats geht die BaFin im neuen Leitfadenmodul davon aus, dass dieser für sämtliche in seinen Aufgabenbereich fallende Sachbereiche auch die ausschließliche Ad-hoc-Kompetenz besitzt. Daher muss auch ein etwaiger Aufschub der Ad-hoc-Information, z.B. bei Vorstandsänderungen, durch Aufsichtsrats-

beschluss erfolgen. Die Möglichkeit der Delegation besteht analog zu der des Vorstands (neu!). Im Falle der Vorstandsbestellung ist – wie bisher – darauf zu achten, dass schon die Absicht des verantwortlichen Gremiums, eine bestimmte Person als neuen Vorstandsvorsitzenden zu bestellen, eine Insiderinformation darstellen kann. Das Kursbeeinflussungspotenzial dieser Information könne sich dabei aus der Person des zu Bestellenden ergeben, aber auch aus der Tatsache, dass mit der Konkretisierung auf eine bestimmte Person die Unsicherheit über die zukünftige Ausrichtung des Emittenten beendet ist.

Die BaFin räumt auch dem wichtigen Komplex der „Eigengeschäfte von Führungskräften“ (Directors' Dealings) im neuen ELF mehr Raum ein, als in früheren Leitfäden. Es werden sehr umfassende Informationen zu den erfassten Finanzinstrumenten sowie den formellen Voraussetzungen der Directors' Dealings-Meldung gegeben. Bezüglich der sog. „Closed Periods“, d.h. dem Handelsverbot von Führungskräften des Emittenten während eines Zeitraums von 30 Kalendertagen vor Ankündigung eines Zwischenberichts oder eines Jahresabschlussberichts, betont die BaFin nun nochmals ausdrücklich, dass schon am Tag der Ankündigung (nach der Veröffentlichung) – und nicht erst einen Tag später – das Handelsverbot endet und wieder Eigengeschäfte möglich sind.

Der gestiegene Darstellungsumfang und erhöhte Detaillierungsgrad des neuen ELF sind für die Praxis hilfreich und ausdrücklich zu begrüßen. Weiterhin gilt jedoch, dass es auch künftig – vor allem bei Ad-hoc-Fragestellungen – auf eine gründliche Abwägung unter Einbeziehung der Besonderheiten des Einzelfalls ankommen wird. Aufgrund der aktuellen Lage sollten Emittenten zudem – neben den Inhalten des neuen ELF – die speziellen Hinweise der BaFin zur „Corona-Krise“ stets im Blick behalten.

Dr. Thorsten Kuthe und Dr. Gero Lingen



Heuking Kühn Lüer Wojtek

Dr. Thorsten Kuthe ist Rechtsanwalt und Partner bei Heuking Kühn Lüer Wojtek in Köln und berät im Schwerpunkt rund um die börsennotierte Aktiengesellschaft.



Heuking Kühn Lüer Wojtek

Dr. Gero Lingen ist Rechtsanwalt bei Heuking Kühn Lüer Wojtek in Köln. Seine Kernkompetenzen liegen im Kapitalmarkt- und Gesellschaftsrecht/M&A. Ein Schwerpunkt seiner Arbeit ist dabei die kapitalmarktbezogene Compliance-Beratung von Unternehmen.

Mehr zum Thema lesen Sie im ausführlichen Beitrag von Dr. Thorsten Kuthe und Dr. Gero Lingen im **Compliance-Berater** Ausgabe 8-2020, der am 29. Juli 2020 erscheint.

Facebookwahrung „Libra“ mit neuem Konzept

Die „Libra Association“ hat auf die massive Kritik ([siehe auch den Beitrag „Facebookwahrung ‚Libra‘ aus Compliance-Sicht“ in Compliance November 2019](#)) an der geplanten Einfuhrung der Kryptowahrung „Libra“ reagiert und ein neues Konzept vorgestellt.



© imago images / ZUMA Press

Die Facebook-Wahrung Libra nimmt einen neuen Anlauf.

In einem [White Paper 2.0](#) stellte die Libra Association Ende April die Neuerungen vor. Unter anderem sollen nationale Wahrungen im Verhaltnis eins zu eins digitalisiert, also wertstabile „Coins“ zu einzelnen Wahrungen angeboten werden – etwa ein Libra-Euro oder Libra-Dollar.

Auerdem verspricht die Libra Association eine Verbesserung der Sicherheit des Libra-Zahlungssystems durch einen soliden Compliance-Rahmen: Sie will ein umfassendes Compliance-System einfuhren, um illegale Aktivitaten wie Geldwasche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern.

Ein Gesuch fur eine Bewilligung zum Betreiben des upgedateten Zahlungssystems hat die Libra Association bereits bei der Schweizer Finanzaufsicht FINMA eingereicht. Wie die FINMA mitteilt, ist das Gesuch – wie ublich bei neuen Projekten und Start-up-Bewilligungen – nicht in allen Punkten vollstandig, erlaube aber, dass der formelle Bewilligungsprozess der FINMA starten kann. Das vorgelegte Gesuch unterscheidet sich deutlich vom [ursprunglich eingereichten Projekt](#), z. B. mit Blick darauf, dass das Libra-Zahlungssystem neben einem Stable Coin, der mit mehreren Wahrungen unterlegt sein wird, auch Stable Coins umfassen soll, die nur mit einer einzelnen Wahrung unterlegt werden sollen. Die FINMA werde das Gesuch nun eingehend analysieren und stellt

klar, dass die geplante internationale Reichweite des Projektes ein international koordiniertes Vorgehen unverzichtbar mache. Entsprechend stehe die FINMA seit dem Start ihrer aufsichtsrechtlichen Beschaftigung mit dem Projekt Libra im engen und regelmaigen Kontakt mit der Schweizerischen Nationalbank und mehr als 20 Aufsichtsbehörden und Nationalbanken weltweit.

Trotz der angekundigten Neuerungen erntet Libra weiterhin massive Kritik. Zu gro ist die Sorge, dass Facebook mit diesem Projekt eine „Parallelwelt“ aufbaut. Auch Deutschland bleibt kritisch gegenuber Libra. Bundesfinanzminister Olaf Scholz erklarte gegenuber dem Handelsblatt: „Eine private Weltwahrung werden wir nicht zulassen. Das Wahrungsmonopol muss in der Hand der Staaten bleiben.“ Scholz lasse daher derzeit prufen, inwieweit der neue Libra-Plan den bisherigen Bedenken der EU-Staaten Rechnung tragt, die diese in einer [gemeinsamen Erklrung am 5. Dezember 2019](#) formuliert hatten.

chk



COMPLIANCEdigital

Datenbank

Jahresabonnement fur netto € (D) 26,95/Monat
als Jahresrechnung von € (D) 346,08 inkl. USt.
ISBN 978-3-503-11626-3

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

Auf Wissen vertrauen

Compliance starken

COMPLIANCEdigital bietet Ihnen ein vollstandig integriertes Medienpaket zum gesamten Themenspektrum der Compliance und angrenzender Schwerpunkte. Recherchieren Sie in **uber 7.500 Dokumenten**.

- ▶ **Mehr als 250 eBooks** zu Compliance und angrenzenden Schwerpunkten
- ▶ **Impulsgebend – 6 eJournals:** ZRFC, PinG, Wij, ZCG, ZIR und ZfC – jeweils inklusive **Online-Archiv**
- ▶ **Arbeitshilfen** wie Checklisten, Leitfaden, Vorlagen
- ▶ **News und Servicefeatures** – Rechtsprechung, **Nachrichten der ESV-Redaktion**, Interviews, Tagungsberichte, Studienergebnisse, **Stellenmarkt**, Literatur- und Veranstaltungstipps

Lassen Sie sich uberzeugen:

 www.COMPLIANCEdigital.de

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG · Genthiner Str. 30 G · 10785 Berlin
Tel. (030) 25 00 85-227 · Fax (030) 25 00 85-275 · ESV@ESVmedien.de · www.ESV.info

Handelsgeschäfte der Banken im Home-Office möglich

Als Reaktion auf die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie stellt die BaFin klar, dass die strengen Regeln der MaRisk vorübergehend, krisenbedingt für eine Home-Office-Regelung gelockert werden können.



© Imago Images / Panthermedia

Die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) beinhalten in BTO 2.2.1 Tz. 3 Vorschriften zu Handelsgeschäften, die außerhalb der Geschäftsräume abgeschlossen werden (Außer-Haus-Geschäfte). Diese Regelung legt dar, dass Handelsgeschäfte außerhalb der Geschäftsräume nur zulässig sind, wenn dies vom Institut geregelt und jedes Geschäft sauber dokumen-

tiert ist. Es kann zu organisatorischen und technischen Problemen führen, wenn Handelstätigkeiten kurzfristig und ausnahmsweise außerhalb der Geschäftsräume, z. B. vom Home-Office ausgeübt werden sollen.

Die strengen Regeln im Handelsraum vorübergehend, krisenbedingt für eine Home-Office-Regelung zu lockern, sei allerdings aus Sicht der

Aufsicht vom Wortlaut der MaRisk gedeckt und bankaufsichtlich vertretbar, wenn nicht sogar – als Teil eines Notfallkonzeptes im Sinne von AT 7.3. – in Krisensituationen erforderlich, stellt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) klar. Bei fehlender Zugangsmöglichkeit zu Büro- und Handelsräumen sei es erforderlich, eine Alternative zu schaffen, um den Geschäftsbetrieb aufrecht zu erhalten. Sofern Institute diese Geschäfte bisher ausgeschlossen hatten, müssten sie das Verbot explizit aufheben und klar umreißen, unter welchen Bedingungen und, sofern abschätzbar, über welchen Zeitraum die Neuregelung gelten soll, und dies in Arbeitsanweisungen niederlegen. Die Bankenaufsicht versuche stets, ihre Mindestanforderungen so zu formulieren, dass sie technischen Innovationen nicht im Wege stehen. Dies gelte grundsätzlich auch für die Anforderungen an als Teil des Krisenmanagements eingerichtete dezentrale Arbeitsplätze im Bereich des Handelsgeschäfts. Alle geforderten Sicherungsmaßnahmen und Kontrollen könnten elektronisch realisiert werden.

chk

Finanzdienstleister weltweit stecken Milliarden in die Bekämpfung von Finanzkriminalität

Nach einer Studie von LexisNexis® Risk Solutions verzeichnen Finanzdienstleister im asiatisch-pazifischen Raum (APAC), Europa, dem Nahen Osten und Afrika (EMEA), Lateinamerika (LATAM, einschließlich Mexiko) insgesamt 180,9 Mrd. US-Dollar an Ausgaben für die Compliance zur Bekämpfung von Finanzkriminalität.



Danilo Rizzuti/Stock/Thinkstock

Kostenfaktor Compliance: Die Bekämpfung von Finanzkriminalität saugt bei Finanzdienstleistern viel Geld ab.

Im Rahmen der Untersuchung wurden 898 Entscheider befragt, die die Compliance zur Bekämpfung von Finanzkriminalität und allgemein die Compliance-Prozesse in ihren Unternehmen verantworten. Themen der Umfrage waren u.a. Prozesse wie die Überwachung von Sanktionen, Know-Your-Customer (KYC), die Bekämpfung von Geldwäsche (AML) sowie die Überwachung von Transaktionen.

Die jährlichen Durchschnittskosten im Kampf gegen die Finanzkriminalität sind in den USA und

bei mittelgroßen und großen Finanzinstituten (mehr als 10 Mrd. US-Dollar Bilanzsumme) im Vereinigten Königreich, Deutschland, Frankreich, Italien und den Niederlanden am höchsten.

Arbeitskosten sind insgesamt der größte Faktor für hohe Compliance-Kosten mit 57 Prozent. Technologie schlägt mit 40 Prozent zu Buche. In der EMEA-Region liegt der Anteil der Arbeitskosten bei 62 Prozent, was der Spitzenwert der Umfrage ist.

Finanzdienstleister in Europa benötigen zudem mehr Zeit als in anderen Regionen, um die Due-Diligence-Überprüfung von Geschäftskunden abzuschließen. Auch hierdurch steigen die Compliance-Kosten für die Bekämpfung von Finanzkriminalität. So ist beispielsweise die durchschnittliche Zeit, die für das Onboarding eines mittelgroßen Unternehmens benötigt wird, von 21 Stunden im Jahr 2017 auf 36 Stunden im Jahr 2019 gestiegen.

Die befragten Finanzinstitute berichten, dass Zahlungsanbieter außerhalb des Bankenbereichs

zusätzliche Herausforderungen und Risiken für die Compliance der Finanzunternehmen schaffen, vor allem in Lateinamerika und in Kanada. In allen Ländern sind die negativen Auswirkungen breit gefächert und schließen eine höhere Anzahl an Alerts, höhere Risiken im Korrespondenzbankgeschäft, eine größere Belastung der Compliance-Teams und höhere Technologie- und Arbeitskosten mit ein.

Die Herausforderungen und Probleme bei der Compliance zur Bekämpfung der Finanzkriminalität wirken sich zudem negativ auf die Produktivität von Finanzdienstleistern aus, vor allem in EMEA und LATAM. Darüber hinaus werden die Compliance-Teams so stark beansprucht, dass die Verantwortlichen befürchten, qualifizierte Fachkräfte nicht halten zu können. 67 Prozent der Compliance-Entscheider sorgen sich um die Job-Zufriedenheit ihrer Mitarbeiter.

chk

Deutsche ComplianceKonferenz 2020

16. September 2020, Frankfurt am Main

Dieses Jahr als
Hybrid-Konferenz
analog und digital

Dienstag, 15. September 2020

ab 19.00 Uhr **Get-together der Konferenzteilnehmer in der Apfelweinwirtschaft „Ebbelwoi Unser“**
Abtsgäßchen 8, Eingang Kleine Brückenstraße,
60594 Frankfurt am Main

Mittwoch, 16. September 2020

ab 8.30 Uhr **Registrierung**

9.00 Uhr **Begrüßung**
Torsten Kutschke, Gesamtverlagsleiter
Fachmedien Recht und Wirtschaft
Jörg Bielefeld, Beiten Burkhardt Rechtsanwälte

Themenkreis 1: Sanktionen

9.05 Uhr **Aktueller Stand zum Unternehmenssanktionsrecht/VerSanG-E**
Jörg Bielefeld, Beiten Burkhardt Rechtsanwälte
Dr. Bernd Groß, Feigen · Graf Rechtsanwälte
Dr. Ernst-Joachim Grosche, CCO, REMONDIS
Assets & Services GmbH & Co. KG

9.45 Uhr **Bußgeldverfahren bei DSGVO-Verstößen: Das neue Bußgeldkonzept der Datenschutzkonferenz**
Kristina Bausen, Senior Referentin Datenschutz,
DB Systel GmbH
Dr. Alexander Bergfink, Senior Referent
Datenschutz, KfW Bankengruppe
Alexander Schmid und Timo Handel,
Beiten Burkhardt Rechtsanwälte

10.25 Uhr **Paneldiskussion zum Themenkreis mit den Referenten**

10.45 Uhr Kaffeepause

Themenkreis 2: Kulturelle Aspekte – wirklich nur ein „weiches“ Thema?

11.00 Uhr **Compliance- und Risikokultur analysieren, messen, fortentwickeln: Ein interdisziplinärer Ansatz**
Peter Zawilla, Fraud & Compliance Management
Services GmbH
Lucas Senzel, Mercer | Promerit in Kooperation mit
Kressin.consulting

11.40 Uhr **Auf dem Weg von regelbasierter Compliance zu einer Integritätskultur – ein (erster) Erfahrungsbericht aus der Praxis**
Dr. Dietmar Deffert, Leiter Compliance & Corporate
Security, Schaeffler AG

12.20 Uhr **Corporate Social Responsibility als Compliance-Faktor: Compliance- und CSR-Management gemeinsam denken!**
Bernhard Reckmann, Heraeus Holding, CO und
Head of Responsibility Office
Dr. Daniel Walden, Beiten Burkhardt Rechtsanwälte

13.00 Uhr **Paneldiskussion zum Themenkreis mit den Referenten**

13.15 Uhr Mittagspause

Themenkreis 3: Updates & Implementierung

14.00 Uhr **Geheimnisschutz nach dem GeschGehG**
Dr. Malte Passarge, HUTH DIETRICH HAHN
Rechtsanwälte

14.30 Uhr **Einsatz von Advanced Analytics und Machine Learning bei Compliance-Untersuchungen**
Christian Götz, Warth & Klein Grant Thornton AG

15.10 Uhr Kaffeepause

15.25 Uhr **Compliance im internationalen Joint Venture**
Dr. Oliver Suchy, CCO, Giesecke+Devrient Mobile
Security GmbH

16.05 Uhr **Compliance-Risikoanalyse als Basis und Ausgangspunkt für ein robustes Compliance Management**
Dr. Stephanie Troßbach, Catus Law

16.35 Uhr **Hinweisgeberschutz und Implementierung eines Hinweisgebersystems: Die Key-Facts zu den Implementierungsanforderungen der neuen EU-Hinweisgeberrichtlinie**
Anika Feger, Compliance Law Office

17.10 Uhr **Zertifizierung nach DIN ISO 37301: Wie die Aussage zur Compliance-Konformität verbessert werden kann**
Stefan Pawils, S A T GmbH & Co. KG
Walter Schlegel, TÜV Rheinland Cert GmbH

17.45 Uhr **Paneldiskussion zum Themenkreis mit den Referenten**

18.00 Uhr Ende der Veranstaltung

www.deutsche-compliance-konferenz.de



Torsten
Kutschke



Jörg
Bielefeld



Dr. Bernd
Groß



Dr. Ernst-Joachim
Grosche



Kristina
Bausen



Dr. Alexander
Bergfink



Alexander
Schmid



Timo
Handel



Peter
Zawilla



Lucas
Senzel



Dr. Dietmar
Deffert



Daniel
Walden



Bernhard
Reckmann



Dr. Malte
Passarge



Christian
Götz



Dr. Oliver
Suchy



Dr. Stephanie
Troßbach



Anika
Feger



Stefan
Pawils



Walter
Schlegel

Anmeldung

Veranstaltungsort:

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Mainzer Landstraße 36, 60325 Frankfurt am Main

**Oder einfach und bequem online von Zuhause
aus an der Tagung teilnehmen!**

Die Zugangsdaten zur Tagungsplattform erhalten Sie kurz vor der
Veranstaltung via E-Mail.

Fortbildung:

Bescheinigung von 7 Stunden und 45 Minuten
für Ihre berufliche Weiterbildung.



Anmeldung:

Maria Belz
Deutscher Fachverlag GmbH
Mainzer Landstraße 251
60326 Frankfurt am Main
E-Mail: maria.belz@dfv.de
Telefon: +49 69 7595 -1157
Fax: +49 69 7595 -1150

www.deutsche-compliance-konferenz.de

Stornierungsbedingungen:

Beachten Sie, dass Stornierungen nur in schriftlicher Form
berücksichtigt werden können. Bis zum 7. August 2020
ist eine Stornierung der Teilnahme gegen eine Bearbeitungsge-
bühr von € 75,- netto pro Person möglich. Erfolgt die Stornie-
rung nach dem 7. August 2020 oder bei Nichterscheinen
wird die gesamte Teilnahmegebühr fällig. Ein Ersatzteilnehmer
kann jederzeit gestellt werden.

Hotelempfehlungen:

**B&B Hotel
Frankfurt-Hbf**
Mainzer Landstr. 80-84
60327 Frankfurt a. M.
EZ 80,50 € inkl. Frühstück
Stichwort: DFV 06.15

**Savigny Hotel
Frankfurt City**
Savignystraße 14-16
60325 Frankfurt a. M.
EZ 149,00 € inkl. Frühstück
Stichwort: DCK 2020

**Motel One
Frankfurt-Messe**
Europa-Allee 25
60327 Frankfurt a.M.
EZ 90,50 € inkl. Frühstück
Stichwort: DCK 2020

Tryp by Windham
Mainzer Landstr. 261-263
60326 Frankfurt a. M.
EZ 99,00 € inkl. Frühstück
Stichwort: DCK 2020

Weitere Informationen:

Wir sind berechtigt, unsere Veranstaltungen aus wichtigem
Grund abzusagen oder zeitlich zu verlegen, insbesondere bei
unzureichender Teilnehmerzahl oder Absage bzw. Erkrankung
der Referenten. Die Teilnehmer werden hiervon umgehend
schriftlich oder per E-Mail in Kenntnis gesetzt. Bereits gezahlte
Gebühren werden zur Teilnahme an anderen Veranstaltungen
gutgeschrieben oder zurückerstattet. Ein weiterer Schadens-
ersatzanspruch besteht nicht, außer in Fällen von Vorsatz und
grober Fahrlässigkeit.

Wir behalten uns auf Grund der aktuellen Situation vor, die
Tagung als reine Online-Konferenz durchzuführen.

Anmeldeschluss: 11. September 2020

Eine frühzeitige Anmeldung wird empfohlen.

Anmeldung Deutsche Compliance Konferenz 2020

Name

Unternehmen

E-Mail

Adresse

Telefon

Abo-Nr. CB

Datum/Unterschrift

Fax: +49 69 7595 -1150 oder E-Mail: maria.belz@dfv.de

Ja, ich nehme teil.

- Abonnent des Compliance Berater € 399,- (zzgl. MwSt)
 Behördenvertreter/Unternehmensjurist € 449,- (zzgl. MwSt)
 Regulär € 559,- (zzgl. MwSt)

Teilnahme-Variante:

- Ich bin vor Ort dabei Ich nehme online teil
 Ich nehme an der Vorabendveranstaltung teil.

5% Frühbucherrabatt bei Anmeldung bis zum 22. Juni 2020.

**5% Mehrbucherrabatt ab der Anmeldung eines 3. Teilnehmers
aus dem gleichen Unternehmen.**

Sie haben den CB noch nicht im Abo?

- Ja, ich möchte den CB – Compliance Berater zum Jahres-
bezugspreis Inland € 534,50 (inkl. Vertriebskosten und
MwSt.) abonnieren. Bitte liefern Sie ab sofort.

Mit freundlicher Unterstützung von:

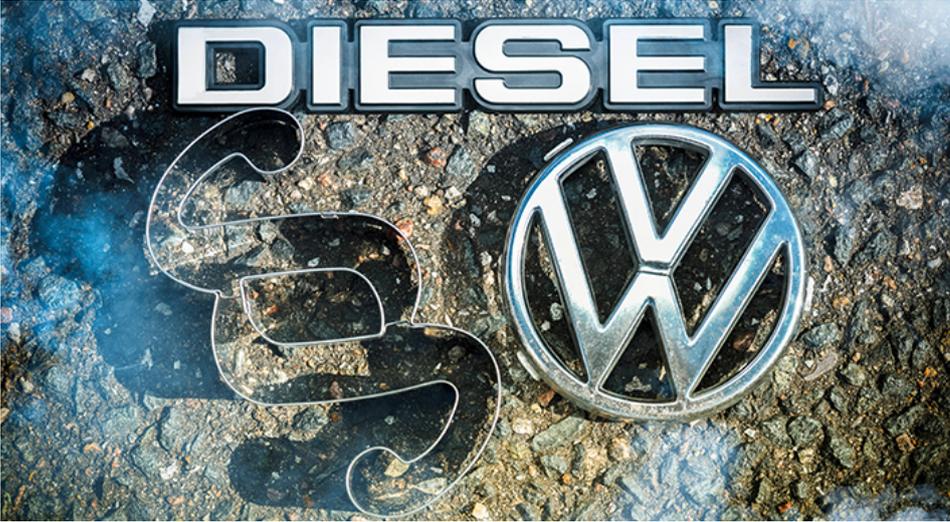


S | A | T

Struktur · Abläufe · Technik

Dieselskandal: BGH urteilt gegen VW

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat Volkswagen am 25. Mai wegen des Einbaus illegaler Abschalteinrichtungen in Dieselfahrzeugen verurteilt (AZ.: VI ZR 252/19). Der Konzern muss den manipulierten PKW des Klägers zurücknehmen und diesem dafür eine Entschädigung zahlen.



© image images / Christian Ohde

Dem Käufer eines mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung versehenen Fahrzeugs stehen Schadensersatzansprüche gegen VW zu. Er kann Erstattung des für das Fahrzeug gezahlten Kaufpreises verlangen, entschied der BGH und bestätigte damit die Entscheidung des OLG Koblenz vom 12. Juni 2019 (Az.: 5 U 1318/18). Die Revision des Klägers, mit der er die vollständige Erstattung des Kaufpreises ohne Anrechnung einer Nutzungsentschädigung erreichen wollte, hatte indes keinen Erfolg.

VW haftet dem Kläger aus vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung gemäß §§ 826, 31 BGB. Das

Verhalten von VW im Verhältnis zum Kläger sei objektiv als sittenwidrig zu qualifizieren, so der BGH. VW habe auf der Grundlage einer für ihren Konzern getroffenen grundlegenden strategischen Entscheidung bei der Motorenentwicklung im eigenen Kosten- und damit auch Gewinninteresse bewusst und gewollt getäuscht. Durch diese Täuschung des Kraftfahrt-Bundesamts habe VW systematisch, langjährig und in Bezug auf den Dieselmotor der Baureihe EA189 in siebenstelligen Stückzahlen in Deutschland Fahrzeuge in Verkehr gebracht, deren Motorsteuerungs-

software bewusst und gewollt so programmiert war, dass die gesetzlichen Abgasgrenzwerte mittels einer unzulässigen Abschaltvorrichtung nur auf dem Prüfstand eingehalten wurden. Damit ging einerseits eine erhöhte Belastung der Umwelt mit Stickoxiden und andererseits die Gefahr einher, dass bei einer Aufdeckung dieses Sachverhalts eine Betriebsbeschränkung oder -untersagung hinsichtlich der betroffenen Fahrzeuge erfolgen könnte. Ein solches Verhalten sei im Verhältnis zu einer Person, die eines der bemakelten Fahrzeuge in Unkenntnis der illegalen Abschaltvorrichtung erwirbt, besonders verwerflich und mit den grundlegenden Wertungen der Rechts- und Sittenordnung nicht zu vereinbaren. Das gelte auch, wenn es sich um den Erwerb eines Gebrauchtfahrzeugs handelt. Die grundlegende strategische Entscheidung in Bezug auf die Entwicklung und Verwendung der unzulässigen Software sei von den im Hause der Beklagten für die Motorenentwicklung verantwortlichen Personen, namentlich dem vormaligen Leiter der Entwicklungsabteilung und den für die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten der Beklagten verantwortlichen vormaligen Vorständen, wenn nicht selbst, so zumindest mit ihrer Kenntnis und Billigung getroffen bzw. jahrelang umgesetzt worden. Dieses Verhalten werde der Beklagten zugerechnet (§ 31 BGB).

chk

„Der Sanierungsberater“ – Neue Fachzeitschrift zu Restrukturierung und Interimsmanagement

„Der Sanierungsberater“ und „Der Sanierungsberater Online“ behandeln die – nicht zuletzt aufgrund der aktuellen Lage – relevanten Themen aus den Bereichen Sanierung, Restrukturierung und Insolvenzrecht. Die neue unabhängige Fachzeitschrift begleitet diese Entwicklungen und ist Plattform für den kritischen Dialog zwischen Wissenschaft und Praxis.

Herausgeber der Zeitschrift sind Prof. Dr. Daniel Graewe, Rechtsanwalt und Direktor des Instituts für angewandtes Wirtschaftsrecht an der Nordakademie Hochschule der Wirtschaft in Hamburg, Dr. Martin Heidrich, Partner bei Taylor Wessing PartG mbB Hamburg, und Rüdiger Weiß, Rechtsanwalt bei WallnerWeiß Insolvenzverwalter Gutachter

GbR, Dresden. Sie werden bei der Themenauswahl von einem hochkarätig besetzten Beirat unterstützt.

Jedes Heft bietet Aufsätze und aktuelle Rechtsprechung sowie gelegentlich Interviews, Rezensionen und Fallstudien. Ein Heft im Jahr erscheint mit besonders ausgeprägtem Praxisbezug, um so auch ganz bewusst Vorstände, Geschäftsführer, Aufsichtsräte und Unternehmer anzusprechen.

Begleitend zum gedruckten Heft berichtet die Online-Zeitschrift „Der Sanierungsberater Online“ unter maßgeblicher Anregung von Prof. Dr. Rolf-Dieter Mönning, Rechtsanwalt bei Mönning Feser Partner in Aachen, und Monika

Eckstein, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit bei Burk AG in Greven, über die aktuellsten Meldungen rund um das Insolvenzrecht und ist dabei ganz auf die Herausforderungen in der Praxis fokussiert. „Wir möchten von Praktikern für Praktiker aktuelle Themen aus dem sich ständig wandelnden Restrukturierungsumfeld kurz und auch für diejenigen verständlich darstellen, die sich nicht täglich mit diesem Bereich befassen. Online angerissene Themen können dann in der Fachzeitschrift ‚Der Sanierungsberater‘ eine vertiefte Betrachtung erfahren“, so Marion Gutheil, Rechtsanwältin bei Mönning Feser Partner in Düsseldorf und Mitglied des insgesamt vierköpfigen Redaktionsteams. Die Online-Zeitschrift wird bis zu 4x im Jahr per E-Mail kostenfrei an die Abonnenten versendet und kann zusätzlich direkt über die zentrale Plattform www.sanierungsberater.de angesteuert werden, die stets alle Meldungen und Entwicklungen rund um das Thema Sanierung veröffentlicht.

chk



reuschlaw Legal Summits

Datenschutz

Mit Blick auf die steigende Anzahl an behördlichen Prüfverfahren und verhängten Bußgeldern ist die Umsetzung der Betroffenenrechte nach der DSGVO ein wichtiges Compliance-Thema. Im Rahmen des reuschlaw Legal Summits Datenschutz mit Dr. Carlo Piltz möchten wir mit Ihnen die aktuelle Rechtsprechung und Ansichten der Datenschutzbehörden zur Umsetzung der Betroffenenrechte sowie praxisnahe Ansätze und Möglichkeiten zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen diskutieren.

Die Veranstaltung wird als Webinar durchgeführt.

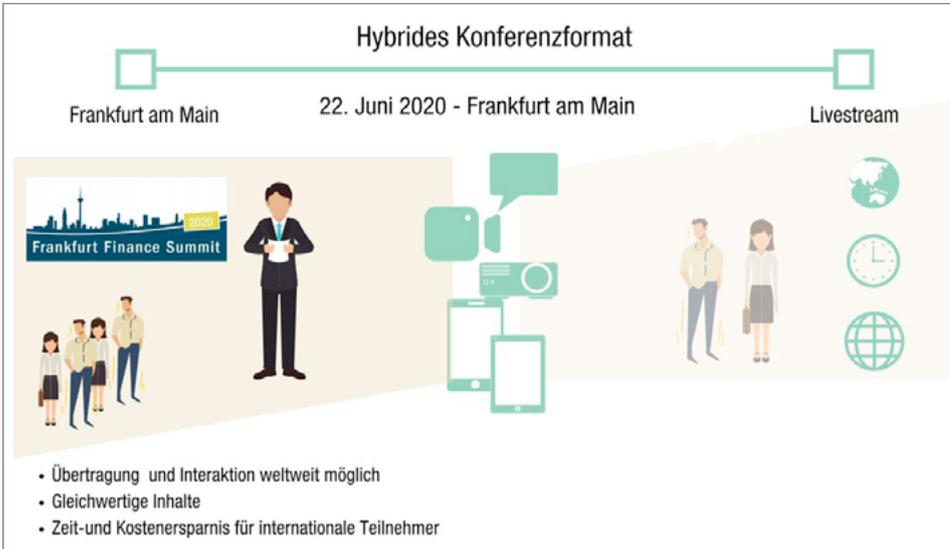
Weitere Informationen zur Anmeldung und Durchführung sowie weitere Termine der „reuschlaw Legal Summits“-Reihe finden Sie unter www.ruw.de/reuschlaw

**25. Juni
2020**

**10-13
Uhr**

Frankfurt Finance Summit als Hybridkonferenz

Am 22. Juni 2020 findet der Frankfurt Finance Summit erstmals als Hybridkonferenz statt – persönlich vor Ort und digital vernetzt.



Hybridkonferenz: Die Corona-Pandemie erfordert ein neues Format für den Frankfurt Finance Summit.

Das eintägige Event richtet sich an Führungskräfte, Zentralbankler und Vertreter von Regulierungsbe-

hörden aus mehr als 20 Ländern, die dort die wichtigsten Themen der Finanzindustrie diskutieren.

Der thematische Fokus liegt auf den Schwerpunkten

- Corona und die Auswirkungen auf Finanzsystem und Finanzstabilität (die besondere Rolle der Banken als Teil der Lösung),
- die Vollendung der Banken- und Kapitalmarktunion unter den neuen Bedingungen,
- die Herausforderungen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft im Überblick.

In diesem Jahr wird der Frankfurt Finance Summit erstmals als hybrides Veranstaltungsformat durchgeführt. Neben dem analogen Erlebnis sowie dem persönlichen Austausch vor Ort wird per digitalem Livestream die Möglichkeit geboten, in Echtzeit das gesamte Konferenzprogramm zu verfolgen. Referenten können per modernster Streaming-Technologie auf die Bühne projiziert und damit virtuell in das Plenum integriert werden. Auch Teilnehmer, die nicht vor Ort sein können, haben die Möglichkeit, im virtuellen Plenum Fragen zu platzieren und damit in Interaktion mit Panellisten und anderen Teilnehmern zu treten. *chk*

Der Sanierungsberater
Betriebs-Berater für Interimsmanagement und Restrukturierung
www.sanierungsberater.de

3 Monate Testlesen mit gratis Onlinezugang!

www.sanierungsberater.de

■ Kurzcharakteristik

Der Sanierungsberater ist eine interdisziplinäre Fachzeitschrift, die in jedem Quartal über die aktuellen Entwicklungen sowohl im Bereich der Sanierung und Restrukturierung als auch im Insolvenzrecht berichtet. Die Zeitschrift informiert über alle relevanten Entwicklungen im internationalen, europäischen und deutschen Recht sowie der nationalen und internationalen Betriebswirtschaftslehre.

■ Zielgruppe

Unternehmensberater, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Vorstände, Geschäftsführer, Aufsichtsräte und Unternehmer sowie alle Praktiker im Bereich Sanierung und Restrukturierung.

Jahresabo: 4 Ausgaben + 1 Zugang zur Online-Datenbank

Sie erhalten die nächsten 4 Ausgaben der Fachzeitschrift „Der Sanierungsberater“ sowie den Zugang zur Online-Datenbank. Der Abonnementvertrag wird für mindestens ein Jahr abgeschlossen. Das Abonnement kann jederzeit bis 3 Monate vor Ablauf des Bezugszeitraumes schriftlich bei der Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt am Main gekündigt werden. Liegt dem Verlag zu diesem Zeitpunkt keine Abbestellung vor, verlängert sich das Abonnement automatisch um ein weiteres Jahr. Die Abonnementgebühren sind im Voraus nach Erhalt der Rechnung zahlbar und betragen 212,29 € inkl. aller Gebühren und MwSt. in Deutschland.

Test- und Jahresabbestellung: kundenservice@ruw.de oder ruw.de/sanierungsberater

Der Sanierungsberater | Betriebs-Berater für Interimsmanagement und Restrukturierung

dfv Mediengruppe

Shopbetreiber müssen 2-Faktor-Authentifizierung für sicheren Zahlungsverkehr umsetzen

Durch die Payment Services Directive 2 der Europäischen Union (**PSD2**) sollen Verbraucher beim Online-Shopping sicherer bezahlen können. Shopbetreiber müssen daher ihre Zahlungsarten PSD2-konform anpassen, um keine Abmahnungen und Bußgelder zu kassieren.



Online-Einkauf: Shopbetreiber müssen bis spätestens 31. Dezember 2020 die PSD2-konforme Umstellung der Zahlungsarten in ihrem Online-Shop umsetzen.

Die Europäische Union arbeitet schon seit langem an einem Konzept, um den Bezahlvorgang in Online-Shops sicherer zu gestalten. Mit der Zahlungsdiensterichtlinie (PSD2), die zweistufig im Januar 2018 und September 2019 in Kraft getreten ist, wird nun erreicht, dass Verbraucher, Händler und Unternehmen eine maximale Wahlmöglichkeit und Transparenz bei Zahlungsdiensten haben.

Rückblick: Schon seit 2007 wurden die EU-Binnengrenzen sukzessiv abgeschafft und die verschiedenen Zahlungsverkehrsmärkte der EU-Mitgliedstaaten harmonisiert, was den freien Verkehr von Waren, Dienstleistungen und Kapital zwischen den Mitgliedstaaten ermöglichte. Seitdem können auch Zahlungsdienstleister wie Klarna oder PayPal europaweit ohne Wettbewerbsnachteile agieren. Kunden haben dadurch mehr Rechte bei Auskünften, Autorisierungen und Durchführungen von Transaktionen, Erstattungen von Zahlungen sowie Haftungen im Falle von unautorisierten Zahlungen.

Neuen und innovativen Zahlungsmitteldienstleistern soll durch die PSD2 der Markteintritt erleichtert werden. Um dies zu erreichen, müssen Banken ihre Schnittstellen zu Konten und Zahlungssystemen öffnen. Um die dadurch entstehen-

den Sicherheitsrisiken abzufedern und Verbraucher bei elektronischen Zahlungen angemessen zu schützen, findet die neue Kundenauthentifizierung SCA (Strong Customer Authentication) Anwendung.

Durch die SCA und den damit verbundenen zusätzlichen Verifikationsmechanismus können Banken und Kartenaussteller leichter überprüfen, ob eine online veranlasste Zahlung tatsächlich legitim ist. Dabei können folgende Faktoren zum Einsatz kommen, aus denen jede Bank und jeder Zahlungsdienstleister individuell zwei Kombinationen auswählen kann:

- etwas, was nur der Kunde weiß, bspw. ein Passwort
- etwas, was nur der Kunde besitzt, bspw. ein Token oder ein registriertes Handy
- etwas, was den Kunden eindeutig identifiziert, bspw. ein Finger- oder Gesichtsabdruck

Seit Inkrafttreten der PSD2-Bestimmungen müssen Shopbetreiber die sichere 2-Faktor-Authentifizierung in ihrem Bezahlsystem integrieren. Ist dies nicht der Fall, muss eine Bank die Kartenbelastung ablehnen. Die Folge: Bestellungen werden aufgrund von abgelehnten Kartenzahlungen storniert. Zudem drohen Abmahnungen und Bußgelder. Shopbetreiber müssen bis spätestens 31. Dezember 2020 die PSD2-konforme Umstellung der Zahlungsarten in ihrem Online-Shop umsetzen. Diesen zeitlichen Aufschub hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gewährt.

Standard Online-Shops, die mit Magento oder Shopware betrieben werden, sind meist nicht selbst Zahlungsanbieter, sondern setzen

den Bezahlvorgang mit Hilfe eines Payment-Service-Providers wie Wirecard oder PayOne um. Hier sind also die Zahlungsanbieter selbst in der Pflicht, die SCA in den Bezahlvorgang zu integrieren. In diesem Fall genügt es, Kontakt mit dem Payment-Service-Provider aufzunehmen und das Extension-Update für den Bezahlvorgang nachzurüsten. Shopbetreiber können in diesem Zuge auch überlegen, neue Online-Zahlungsmittel für ihre Kunden anzubieten, die nicht nur SCA-zertifiziert sind, sondern auch einfache Umstiegsszenarien anbieten.

Ein Nachteil der starken Kundenauthentifizierung: Erfahrungsgemäß steigt mit jedem zusätzlichen Schritt innerhalb des Bezahlvorgangs die Kaufabbruchrate – Kunden wollen möglichst einfach und schnell bezahlen können. Daher empfiehlt es sich, im Zuge der Integration der PSD2-konformen Zahlungsarten, den Online-Shop systematisch zu optimieren, um dem Kunden ein attraktives Einkaufserlebnis zu ermöglichen.

Schon kleine Verbesserungen wie eine leichte Navigation auf der Seite, mobil-angepasste Bilder und konkrete Produktbeschreibungen können die Nutzer-Convenience erhöhen und Kaufabbrüche verhindern.

Hendrik Herms

IMPRESSUM

Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501
UStIdNr. DE 114139662

Geschäftsführung: Peter Esser (Sprecher), Sönke Reimers (Sprecher),
Markus Gotta, Peter Kley

Aufsichtsrat: Andreas Lorch, Catrin Lorch, Peter Ruß, Angela Wisken
Redaktion: Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),
Telefon: 069 7595-1153, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

Verlagsleitung: RA Torsten Kutschke,
Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

Anzeigen: Eva Triantafyllidou,
Telefon: 069 7595-2713, E-Mail: Eva.Triantafyllidou@dfv.de

Mitherausgeber:

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Fachbeirat: Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, thyssenkrupp Steel Europe AG; Ralf Brandt, divieni patch Beteiligungs GmbH; Joern-Ulrich Fink, Central Compliance Germany, Deutsche Bank AG; James H. Freis, Jr., Chief Compliance Officer, Deutsche Börse AG; Otto Geiß, Fraport AG; Mirko Haase, Hilti Corporation; Dr. Katharina Hastenrath, Frankfurt School of Finance & Management; Corina Käsler, Head of Compliance, State Street Bank International GmbH; Olaf Kirchhoff, Schenker AG; Torsten Krumbach, Bosch Sicherheitssysteme GmbH; Dr. Karsten Leffrang, Getrag; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Corpus Sireo Holding GmbH; Stephan Niermann; Dr. Dietmar Prectel, Osram GmbH; Dr. Alexander von Reden, BSH Hausgeräte GmbH; Hartmut T. Renz, Citi Chief Country Compliance Officer, Managing Director, Citigroup Global Markets Europe AG; Dr. Barbara Roth, Chief Compliance Officer, UniCredit Bank AG; Jörg Siegmund, Getzner Textil AG; Eric S. Soong, Group Head Compliance & Corporate Security, Schaeffler Technologies AG & Co. KG; Elena Späth, AXA Assistance Deutschland GmbH; Dr. Martin Walter, selbstständiger Autor, Berater und Referent für Compliance-Themen; Heiko Wendel, Rolls-Royce Power Systems AG; Dietmar Will, Audi AG.

Jahresabonnement: kostenlos

Erscheinungsweise: monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

Layout: Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik, www.sk-grafik.de

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

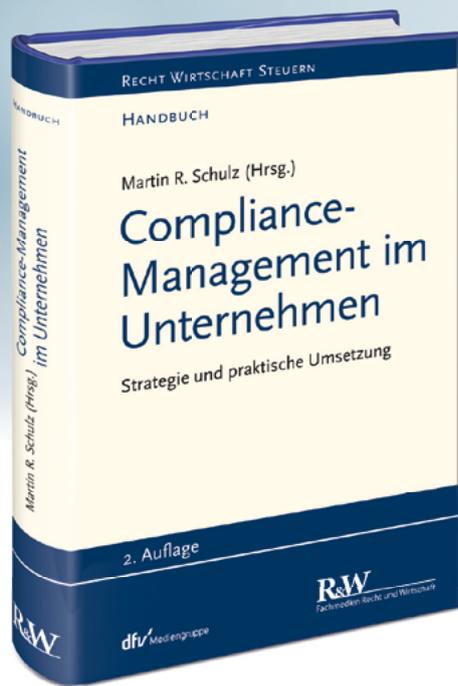
Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

© 2020 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main



Hendrik Herms verantwortet den Geschäftsbereich Consulting der **Löwenstark Online-Marketing GmbH**. Er befasst sich mit komplexen Kundenproblemen im Bereich E-Business und entwickelt hierfür maßgeschneiderte digitale Lösungen und Strategien. Dabei greift er auf eine langjährige Erfahrung als Digitalverantwortlicher in verschiedenen Medienhäusern zurück.

Erfolgsfaktor Compliance-Management



Herbst
2020

Das Handbuch

Mit seinen vielfältigen Perspektiven und Handlungsempfehlungen aus Wissenschaft und Praxis will das vorliegende Handbuch dazu beitragen, Compliance-Management als anspruchsvolle Führungsaufgabe erfolgreich zu bewältigen.

Die Schwerpunktthemen sind:

- Erläuterung der Grundlagen eines wirksamen Compliance-Managements
- Vorstellung einer ganzheitlichen Integration zentraler Management-Aspekte
- Hinweise zum Aufbau einer effektiven Compliance-Organisation
- Umgang mit Compliance-Risiken
- Verknüpfung rechtswissenschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Kenntnisse
- Zahlreiche Praxisbeispiele und Gestaltungsempfehlungen

Topaktuelle Neuaufgabe und Erweiterungen zu:

- Geldwäscheprävention
- Selbstreinigung im Vergaberecht
- Verbandsanktionengesetz
- Whistleblowing-Systeme
- Datenschutz und Cyber Security
- Tax Compliance
- Interne Untersuchungen

Der Herausgeber

Prof. Dr. **Martin Schulz**, LL.M (Yale) lehrt deutsches und internationales Privat- und Unternehmensrecht an der German Graduate School of Management and Law (GGS) in Heilbronn. Er leitet dort das Institut für Compliance und Unternehmensrecht und verfügt zudem über langjährige Erfahrung als Rechtsanwalt.

Alle Autoren sind ausgewiesene Experten aus der Wissenschaft, renommierte Rechtsanwälte und Unternehmensjuristen sowie Compliance-Officer, die über langjährige Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit Compliance-Themen in Unternehmen verfügen.

Martin Schulz (Hrsg.)

Compliance-Management im Unternehmen Strategie und praktische Umsetzung

2., aktualisierte und erweiterte Auflage 2020 | Handbuch vorbestellbar | ca. 1.000 Seiten | geb. | ca. € 159,-
ISBN: 978-3-8005-1738-1

Weitere Informationen
shop.ruw.de/17381

In der (Corona-)Krise zählt Integrität

In schwierigen Zeiten kommt es in Unternehmen mehr als ohnehin schon auf die Integrität von Führungskräften und ihren Mitarbeitern an. Wer entsprechend dem Wertekodex des eigenen Unternehmens handelt, wer Verantwortung und Integrität über die betriebswirtschaftlichen Ziele hinaus zeigt, um dessen Rechtschaffenheit wird es gut bestellt sein.



Theodore Roosevelt sprach vor mehr als 100 Jahren aus, was heute brandaktuell ist: Integrität.

In Krisensituationen wie Corona wird Integrität für Unternehmen zunehmend ein kritischer Erfolgsfaktor – aber auch ein Risikofaktor. Wie sieht vor diesem Hintergrund gutes Integritätsmanagement aus? Gutes Integritätsmanagement verstanden als die bewusste und geplante Weiterentwicklung von Integrität im Unternehmen bedeutet, folgende zehn Hebel in Bewegung zu setzen:

1. Integrität verstehen – Integrität sollte als Haltung und Verhalten für die Organisation definiert werden. Damit die Menschen verstehen, worum es geht. Integrität ist ein schwieriges Konstrukt, das Menschen unterschiedlich interpretieren. Daher braucht es im Unternehmen eine Perspektivenangleichung.
2. Integrität institutionalisieren – Auf Top-Management-Ebene sollte eine Position eingerichtet werden, die Integrität und Compliance verantwortet. Etwa als Vorstandsressort, damit es eine oberste Instanz im Unternehmen gibt, die dem Thema Bedeutung verleiht.
3. Integrität definieren – Sinnvoll ist es, Prinzipien auf oberster Ebene eines Unternehmens zu formulieren, die ethische Normen des gesamten Unternehmens sind. Damit es eine Orientierungshilfe nach innen gibt: Welches Verhalten ist integer? Welche Entscheidungen sind integer?
4. Integrität kommunizieren – Diese Prinzipien müssen nach außen kommuniziert, nach innen in die Organisation ausgerollt und das Unternehmen gesamthaft damit vertraut gemacht werden.

So kann es die Organisation auch verstehen und danach handeln.

5. Integrität messen und verbessern – Unternehmen sollten mit einer Anfangsmessung beginnen, um den Status Quo in puncto Integrität beurteilen zu können. Damit das Unternehmen weiß, wo es steht und über wiederholte Messungen und systematische Verbesserungen in der Zwischenzeit auch für einen kontinuierlichen Optimierungsprozess sorgen kann.
6. Integrität strukturieren – Parallel müssen Prozesse und Strukturen überprüft und überarbeitet werden, um Integrität auch strukturell zu unterstützen. Damit eine starke Integritätskultur flankiert wird von effizienten Prozessen und Strukturen, die hilfreich sind.
7. Integrität zum Thema machen – Die fortwährende Auseinandersetzung mit Integrität ist Voraussetzung, um integrires Verhalten und eine starke Integritätskultur zu fördern – mit Formaten, die das auch ermöglichen. Beispielsweise mit Integrity Perception Workshops, bei denen Mitarbeiter nach ihrer Wahrnehmung gefragt werden, also wie sie Integrität im Unternehmen wahrnehmen und Verbesserungen diskutieren. Damit eine Verinnerlichung der Grundhaltung „Integrität“ und ein Transfer in den Arbeitsalltag stattfinden kann.
8. Integrität trainieren – Es bedeutet aber auch, für Integrität als Verhalten, in Entscheidungen zu sensibilisieren: ethische Entscheidungsfindung zu unterstützen mit Dialog, Tools, Trainings.

Führungskräfte und Mitarbeiter müssen lernen, damit umzugehen, auch in schwierigen Situationen.

9. Integrität belohnen – Entsprechende HR-Systeme wie Mitarbeitergespräche, aber auch „Reward & Recognition“ sollten Integrität im Blick haben – damit belohnt werden kann, was an Verhalten richtig ist.

10. Integrität einstellen – Bei Bewerbungen und Beförderungen sollte es auch um Integrität als Kriterium gehen, damit das Unternehmen immer eine kritische Masse an Überzeugungstätern hat.

Bei ethikbewusster Führung kommt es zum einen darauf an, Integrität selbst vorzuleben, aber auch transparent zu machen für andere, warum man in einer bestimmten Situation so entschieden hat und nach welchen Kriterien.

Dazu kommt aber auch, dass eine Führungskraft selbst Dilemmata auflösen und offen ansprechen muss, anstatt Integrität zu beugen. Oft ist das eigentliche Problem nämlich ein Zielkonflikt oder ein Loyalitätskonflikt. Nehmen wir das Beispiel „Incentivierung“ der handelnden Personen. Wenn das variable Einkommen von Managern etwa an dem Aktienkurs hängt, dann braucht man sich über kursstützende Maßnahmen der Unternehmen nicht wundern.

Oder wenn das variable Einkommen von Vertriebsbeauftragten am Auftragseingang oder Umsatz hängt, die Ziele jedes Jahr höhergeschraubt werden und völlig unrealistische Größenordnungen erreichen. Dann braucht man sich nicht wundern, wenn diese auf grenzwertige oder gar kriminelle Ideen zurückgreifen.

Oder die Zielerreichung pro Quartal: Dem Quartalsergebnisdenken der Finanzmärkte muss man widerstehen können, denn sonst sind die Folgen GuV-, Cash-Flow- und Bilanzmanipulationen. Insofern sind Manager gefragt, integrires Verhalten schon an der Quelle sicherzustellen – nämlich an der intelligenteren Entlohnung der vermeintlichen Verursacher von nicht-integrem Verhalten und an der Vermeidung von strukturellen Zielkonflikten. Am Einzelnen allein lässt sich organisationale Integrität nicht festmachen.

Auch ein Vorstandsressort ist wichtig, damit es eine oberste Instanz im Unternehmen gibt, die nicht nur dem Thema Bedeutung verleiht, sondern auch Verantwortung trägt und den gesamten Prozess eines guten Integritätsmanagements orchestriert, aber auch nach außen repräsentiert. Ein deutlicheres Signal eines Unternehmens kann es dazu kaum geben.

Dr. Katja Nagel



Dr. Katja Nagel ist Geschäftsführerin und Leiterin des Global Organizational Integrity Institutes (GOII). Sie hat mehr als zwanzig Jahre Erfahrung in Unternehmen und Top-Management-Beratung, insbesondere in den Bereichen Unternehmensentwicklung, Strategie, Marketing und Kommunikation.

7. Praxis-Dialog Internationales Steuerrecht

28./29. Oktober 2020 | Frankfurt a.M.

Tax goes Future 2.0

Wie Steuern die Welt verändern

Der Steuerwettbewerb der Länder eskaliert, China und die USA belegen sich gegenseitig mit Strafzöllen, die EU setzt Steuerzahlungen gegen Apple fest. Das Ziel ist klar: Die Staaten machen mobil, um ihren Anteil am Steueraufkommen zu sichern. Die Finanzbehörden reagieren darauf mit einer Vielzahl neuer Regelungen und verschärfen in Betriebsprüfungen spürbar die Gangart.

Für international aufgestellte Unternehmen bedeutet das:
Sie müssen zahlreiche und ständig neue regulatorische Details

**Neuer Termin:
Jetzt anmelden!**

beachten, wenn Sie grenzüberschreitende Aktivitäten steuerlich optimieren und die zunehmenden Compliance-Anforderungen erfüllen wollen.

Gut zu wissen: Der Praxisdialog Internationales Steuerrecht ist auch im kommenden Jahr Ihr exklusives Forum für den Austausch mit Steuerpraktikern. Hochkarätige Referenten fokussieren sich in bewährter Manier auf topaktuelle Themen und liefern umsetzbare Lösungen für neuartige Fragestellungen.

Mittwoch, 28. Oktober 2020

ab 18:00 Uhr **Genießen Sie die Aussicht vom Main Tower und lassen Sie sich anschließend kulinarisch im H'ugo's verwöhnen**
Treffpunkt: Main Tower, Neue Mainzer Str. 52-58 | 60311 Frankfurt am Main

Donnerstag, 29. Oktober 2020

08:30	Empfang	13:30	Umsatzsteuer/Quick Fixes
09:15	Begrüßung Paul Forst , Warth & Klein Grant Thornton AG		<ul style="list-style-type: none"> Praktische Erfahrungen bei der Umsetzung der Quick Fixes im In- und Ausland, (insbesondere Reihengeschäfte, Konsignationslager, materielle Voraussetzung der Steuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen) Umgang mit Herausforderungen durch unterschiedliche Interpretation in verschiedenen Mitgliedstaaten der EU Unterstützung durch IT-Tools und Robotics
09:30	Keynote: Neue Ziele und Verteilungsmaßstäbe im Internationalen Steuerrecht Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen , LMU München (angefragt)		Ulrike Slotty-Harms , Warth & Klein Grant Thornton AG Hagen Fries , Evonik Industries AG
10:00	Reform des Außensteuergesetzes <ul style="list-style-type: none"> Überblick der Neuerungen im Vergleich zur ATAD und zum bisherigen Recht Steuerliche Chancen und Risiken aus Sicht des Steuerpflichtigen und der Beratungspraxis Erste Einschätzung von Seiten der Finanzverwaltung und Unternehmen Neue Definition der passiven Einkünfte Dr. Achim Kestler , Warth & Klein Grant Thornton AG Florian Anderlik , RR, Finanzamt München André Reislhuber , Henkel AG & Co. KGaA	14:15	Besteuerung der digitalen Wirtschaft/Fragestellungen in der Praxis und Umgang mit Zweifelsfällen <ul style="list-style-type: none"> Digitale Wirtschaft vs. Klassische Industrie Neue Anknüpfungspunkte für die Besteuerung der digitalen Wirtschaft OECD Pillar 1, Wayfair, Digitalsteuer Dr. Marion Frotscher , Warth & Klein Grant Thornton AG Johanna Rohwer , GetYourGuide Deutschland GmbH
11:30	Kaffeepause	15:15	Kaffeepause
11:45	Aktuelle und neue Prüfungsfelder im Rahmen von Cross-Border M&A-Transaktionen <ul style="list-style-type: none"> Restrukturierungsmaßnahmen (Forderungsverzichte, Debt-to-Equity-Swap, Rangrücktritte, etc.) insbesondere im Kontext der Covid-19-Krise in ausgewählten Ländern Digitale Betriebsstätte Update Lizenzschränke Teilwertabschreibungen auf grenzüberschreitende Konzerndarlehen Dr. Stefan Hahn , Warth & Klein Grant Thornton AG Martin Wiermann , Hanon Systems Deutschland GmbH	15:30	Verrechnungspreissysteme und ihre systeminhärenten Risiken in disruptiven Zeiten <ul style="list-style-type: none"> Auswirkungen der Digitalisierung Auswirkungen eines verstärkten Protektionismus Auswirkungen wirtschaftlicher Auf- und Abschwünge Christoph Ludwig , Warth & Klein Grant Thornton AG Jana Heß-Mähnert , Evonik Industries AG
12:30	Mittagspause	ab 16:30	Sundowner

Bitte merken Sie sich schon jetzt den 29. Oktober 2020 für den 7. Praxis-Dialog Internationales Steuerrecht in Frankfurt am Main vor.

7. Praxis-Dialog Internationales Steuerrecht: Tax goes Future 2.0

Internationales Steuerrecht: Risiken vermeiden, Chancen nutzen

Das internationale Steuerrecht birgt durch ständige Änderungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung zahlreiche Gefahrenquellen. Praxiserfahrene Referenten zeigen auf, wie Sie Risiken vermeiden und Ihre grenzüberschreitenden Aktivitäten steuerlich optimieren.

Die Veranstaltung richtet sich an:

- Leiter Steuern und Geschäftsführer aus Unternehmen mit internationalen Geschäftsbeziehungen
- Führungskräfte und Mitarbeiter aus den Abteilungen
 - Steuern
 - Finanzen/Controlling
 - Rechnungswesen/Bilanzen
 - Strategische Planung
 aus international tätigen Unternehmen.

Profitieren Sie auf dieser Veranstaltung von:

- Kompakten Informationen in 6,0 Stunden
- Tagesaktuellen und praxisnahen Beiträgen
- Hochkarätigen Referenten aus Praxis, Beratung und Verwaltung
- Fortbildungsnachweis

Sie haben EWS, RIW oder den BB noch nicht im Abo?

Ja, ich möchte die „EWS – Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht“ abonnieren.

Bitte liefern Sie die zweimonatlich erscheinende EWS zum Jahresbezugspreis Inland: 629,50 EUR (inkl. Vertriebskosten und MwSt.).

Ja, ich möchte die „RIW – Recht der internationalen Wirtschaft“ abonnieren.

Bitte liefern Sie die monatlich erscheinende RIW zum Jahresbezugspreis Inland: 829,50 EUR (inkl. Vertriebskosten und MwSt.).

Ja, ich möchte den „Betriebs-Berater“ abonnieren.

Bitte liefern Sie den wöchentlich erscheinenden BB zum Jahresbezugspreis Inland: 709,00 EUR (inkl. Vertriebskosten und MwSt.).

Veranstalter:



**Warth & Klein
Grant Thornton**

An instinct for growth™

Veranstaltungsort

Deutscher Fachverlag GmbH
Mainzer Landstraße 251 | 60326 Frankfurt am Main

Kontakt

Torsten Kutschke
Deutscher Fachverlag GmbH | Mainzer Landstraße 251,
60326 Frankfurt am Main | Telefon: 069 7595-1151
E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

Anmeldeschluss

Eine frühzeitige Anmeldung wird empfohlen,
Anmeldeschluss ist der 22. Oktober 2020.

Stornierung

Die Anmeldung ist übertragbar. Bei Stornierung bis zum 7. Oktober 2020 (Eingangsdatum) wird eine Bearbeitungsgebühr von 75,00 Euro zzgl. MwSt. erhoben. Danach ist die volle Teilnahmegebühr zu entrichten.

Teilnahmegebühr Abonnenten EWS/RIW/BB:

299,00 EUR (zzgl. MwSt.)

Teilnahmegebühr Normalpreis:

369,00 EUR (zzgl. MwSt.)

Rabatte:

Mehrbucherrabatt 5 % bei Anmeldung von 3 oder mehr Teilnehmern einer Kanzlei/einer Institution/einer Behörde/einer Kammer ab dem 3. Teilnehmer.

Vorabendempfang am 28. Oktober 2020

ab 18 Uhr: Genießen Sie den Ausblick auf die Frankfurter Skyline vom Main Tower aus (Neue Mainzer Str. 52-58 | 60311 Frankfurt am Main).
Anreise: Ab dem Hbf Frankfurt mit den S-Bahn-Linien S1 bis S9 (Richtung Innenstadt), Ausstieg Station Taunusanlage, anschließend ca. 5 Min. Fußweg.

Anschließend informelles „Get-together“ der Konferenzteilnehmer im „H'ugo's“ (Neue Rothofstr. 21, 60311 Frankfurt am Main).

Der Veranstalter behält sich Themen- und Referentenänderungen vor.

zurück per Fax: 069 7595 1150

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Ich nehme am Vorabendempfang teil

Straße

PLZ/Ort

Abo-/Kundennummer

Telefon

E-Mail

Datum/Unterschrift

Weitere Informationen zum Programm finden Sie unter www.wkgt-praxisdialog.de

Veranstalter:



In Zusammenarbeit mit:

